

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenhaslach und der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim haben im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft ihrer Gemeinden und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19.11.1953 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der derzeit gültigen Fassung nach der am 27. Februar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Hohenhaslach am 15./22. März 1972 folgende

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinde Hohenhaslach in die Stadt Sachsenheim

beschlossen:

§ 1 Eingliederung	2
§ 2 Ortsbezeichnung	2
§ 3 Wahrung der Eigenart	2
§ 4 Rechtsnachfolge	2
§ 5 Rechte und Pflichten	3
§ 6 Angleichung des Ortsrechts	3
§ 7 Vertretung der Bürger	3
§ 8 Ortschaftsverfassung	5
§ 9 Aufgaben des Ortschaftsrats und des Ortsvorstehers	6
§ 10 Örtliche Verwaltung	6
§ 11 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Hohenhaslach	7
§ 12 Schulen	7
§ 13 Krankenpflegestation	7
§ 14 Feuerlöschwesen	8
§ 15 Bestattungswesen	8
§ 16 Handel und Gewerbe	8

§ 17 Öffentliche Anlagen	8
§ 18 Verkehrswesen	8
§ 19 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange	8
§ 20 Mitgliedschaft in Zweckverbänden.....	9
§ 21 Weiterentwicklung des Stadtteils Hohenhaslach	9
§ 22 Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Hohenhaslach.....	9
§ 23 Abgrenzung der Vertragswirkungen	10
§ 24 Schriftgut	11
§ 25 Regelung der Streitigkeiten	11
§ 26 Inkrafttreten.....	11

§1 Eingliederung

Die Gemeinde Hohenhaslach wird in die Stadt Sachsenheim eingegliedert.

§ 2 Ortsbezeichnung

Der althergebrachte Gemeindename "Hohenhaslach" bleibt als Name für den Stadtteil Hohenhaslach erhalten.

§ 3 Wahrung der Eigenart

1. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Hohenhaslach sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muss sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Sachsenheim wird die kulturellen und sportlichen sowie die kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Hohenhaslach fördern und unterstützen wie diejenigen der Stadt Sachsenheim.

Die Stadt Sachsenheim wird die hierfür erforderlichen Einrichtungen im notwendigen Umfang jeweils zur Verfügung stellen.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt Sachsenheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Hohenhaslach ein. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Zweckverbände.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Hohenhaslach haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Sachsenheim.

Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Hohenhaslach wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von irgendwelcher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Sachsenheim angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1. Das bisherige Ortsrecht im Gemeindegebiet Hohenhaslach bleibt aufrechterhalten bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Sachsenheim ersetzt wird.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Sachsenheim tritt mit dem Tage der Eingliederung in Kraft.
3. Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenhaslach wird für eine Übergangszeit beibehalten. Danach wird in gegenseitigem Einvernehmen für den Stadtteil Hohenhaslach eine Regelung getroffen.

§ 7

Vertretung der Bürger

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Hohenhaslach im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht.
2. Dem Gemeinderat der Stadt Sachsenheim gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 6 Gemeinderäte der Gemeinde Hohenhaslach an.
3. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich durch ihre Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Hohenhaslach die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen und zu bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

Dem Stadtteil werden etwa 4 Sitze zugeteilt.

4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Zahl der Sitze des Stadtteils Hohenhaslach im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird, wobei dem Stadtteil Hohenhaslach stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.
5. Die Beteiligten stimmen ferner überein, dass die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluss weiterer Gemeinden an die Stadt Sachsenheim den geänderten Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei muss eine

angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet sein.

6. Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Hohenhaslach betreffen, können sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Hohenhaslach entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beigezogen werden.

§ 8

Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Sachsenheim wird auf Grund der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für die bisherige Gemeinde Hohenhaslach eine Ortschaft mit dem Namen "Sachsenheim-Hohenhaslach" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
2. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 - a) Es wird eine Ortschaft Sachsenheim-Hohenhaslach eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit so viel Mitgliedern gebildet (Ortschaftsräten), wie in der Gemeinde mit gleicher Einwohnerzahl Gemeinderäte zu wählen sind (derzeit 10 Mitglieder zusätzl. des Vorsitzenden);
 - b) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen. Er hat in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.
 - c) Gemäß § 76 d. GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen, insbesondere
 1. Die Unterhaltung von Straßen und Wegen.
 2. Unterhaltung von Rathaus, Schulen und aller sonstigen gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (Sportplatz, Friedhof usw.).
 3. Unterhaltung aller in Zukunft zur Erstellung gelangender kommunaler Einrichtungen.
 4. Pflege des Ortsbildes.
 5. Die Regelung der Belegung und Benutzung der Sportstätten.
 6. Die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Wohnungen, Gebäuden und unbebauten Grundstücken.
 7. Verpachtung der Schafweide auf dem Markungsteil Hohenhaslach und Verpachtung der Jagd Hohenhaslach I und II.
 8. Regelung des Kelter-Herbstbetriebes und Maßnahmen zum Schutz der Weinberge (Weinberghut usw.).
 9. Förderung der örtlichen Vereine.Dem Ortschaftsrat werden die in den Haushaltsplänen der Stadt Sachsenheim für die unter Ziff. 1 bis 9 genannten Zwecke veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 3 GO entsprechend.
 - d) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist jeweils zu den Sitzungen einzuladen.
 - e) Für die Ortschaft Hohenhaslach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und den Bedürfnissen entsprechend unterhalten.
3. Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung in Hohenhaslach kann vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates von Hohenhaslach durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Ein solcher

Beschluss des Ortschaftsrates Hohenhaslach bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrats und des Ortsvorstehers

1. Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und nach dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.
2. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Hohenhaslach die Ortschaftsräte sind.
3. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Hohenhaslach gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

§ 10

Örtliche Verwaltung

1. Die Stadt Sachsenheim richtet in der künftigen Ortschaft "Sachsenheim-Hohenhaslach" eine örtliche Verwaltung ein.
2. Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Hohenhaslach gehören, insbesondere
 - a) Einwohnermeldeamt
 - b) Ausweiswesen
 - c) Polizeistundenverlängerung
 - d) Gesundheitswesen
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - f) Standesamtswesen
 - g) Beratung und Betreuung der Bevölkerung
 - h) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung. Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.
3. Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben vorbehaltlich einer überörtlichen Regelung.
4. Die in der Gemeinde Hohenhaslach bestehende Gemeindekasse wird weiterhin beibehalten, um der Bevölkerung Bar- Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen. Sie dient weiterhin als Außenstelle der Stadtkasse Sachsenheim.
5. Eine spätere Neuregelung ist dem Ortschaftsrat vorbehalten.

§ 11

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Hohenhaslach

1. Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde werden in den Dienst der Stadt Sachsenheim übernommen mit der Maßgabe, daß ihnen nach Möglichkeit ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt bzw. Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, wie wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Sachsenheim beschäftigt gewesen wären (Besitzstands-wahrung). Sie sind nach Möglichkeit in der örtlichen Verwaltung im Stadtteil Hohen-haslach einzusetzen.
2. Dem bisherigen Bürgermeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden. Sofern er nicht wiedergewählt wird, ist die Stadt Sachsenheim bereit, ihn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 191 a des Landesbeamtengesetzes zu übernehmen. Er wird dabei in diejenige Besoldungsgruppe eingestuft, deren Endstufe dem Rahmensatz (Höchstbetrag) der Gemeinde-Größengruppe entspricht, in der er sich zum Zeitpunkt der Übernahme befindet.

Sein derzeitiger Besitzstand wird gewährt.

Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Schulen

Die Grund- und Hauptschule im Stadtteil Hohenhaslach dient weiterhin der Unterrichtung der Kinder aus den Gemeinden des Kirbachtals (Hohenhaslach, Spielberg, Ochsenbach, Häfnerhaslach) im Rahmen der Schulentwicklungspläne.

§ 13

Krankenpflegestation

Nachdem in der Gemeinde Hohenhaslach kein Krankenpflegeverein besteht, ist die seitherige Schwesternstation aufrecht zu erhalten und entsprechend zu fördern. Beim Ausscheiden der derzeitigen Gemeindeschwester ist im Stadtteil Hohenhaslach für eine zufriedenstellende Versorgung der Einwohner auf diesem Gebiet zu sorgen.

§ 14

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Hohenhaslach wird als besondere Löscharbeitung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Sachsenheim eingegliedert. Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhaslach werden auch weiterhin, zumindest in der seitherigen Höhe, gewährt.

§ 15

Bestattungswesen

Der Stadtteil Hohenhaslach bildet einen eigenen Bestattungsbezirk. Der Friedhof in Hohenhaslach wird beibehalten und ist, entsprechend der bereits vorgenommenen und genehmigten Planungen alsbald zu erweitern.

§ 16

Handel und Gewerbe

Bei der Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen sind die Gewerbetreibenden der Ortschaft Hohenhaslach gleichberechtigt wie die Unternehmer der Stadt Sachsenheim zu behandeln und zu berücksichtigen.

§ 17

Öffentliche Anlagen

Die Stadt Sachsenheim wird alle öffentlichen Anlagen im Stadtteil Hohenhaslach fachkundig betreuen und fördern.

§ 18

Verkehrswesen

Die Stadt Sachsenheim wird sich dafür einsetzen, dass ein Linienverkehr zwischen Sachsenheim und dem Stadtteil Hohenhaslach eingerichtet wird, der es der Einwohnerschaft ermöglicht, sowohl vormittags als auch nachmittags Erledigungen aller Art vorzunehmen.

§ 19

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Der Feldwegausbau im Bereich des Markungsteils Hohenhaslach ist entsprechend den bisherigen Planungen weiterzuführen, ebenso die Instandhaltung. Der Jagdpachterlös ist entsprechend dem Beschluss der Jagdgenossenschaft Hohenhaslach für den Feldwegbau in Hohenhaslach zu verwenden.

2. Die beiden Jagdbezirke Hohenhaslach I und II sind auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teile des neuen Jagdbezirks Sachsenheim gesondert zu verpachten (vgl. § 8 Abs. 2 Ziff. c dieser Vereinbarung). Über die Verpachtung entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 20

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Gemeinde Hohenhaslach ist hinsichtlich der Wasserversorgung Mitglied des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Rheintal".

Diese Mitgliedschaft wird, soweit es die Verhältnisse erfordern, aufrechterhalten. Vertreter der Stadt in diesem Verband ist der Bürgermeister.

§ 21

Weiterentwicklung des Stadtteils Hohenhaslach

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, die bauliche Entwicklung des Stadtteils Hohenhaslach entsprechend dem bestehenden Flächennutzungsplan und den bereits hieraus in Auftrag gegebenen Bebauungsplänen zu fördern und zu intensivieren.
2. Da das Stromberggebiet nach dem Regionalplan-Entwurf als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist, wird die Stadt Sachsenheim jetzt und in Zukunft die Einrichtungen schaffen und unterhalten, die für den Ausbau und die Förderung des Fremdenverkehrs in diesem Bereich notwendig sind.
3. Die Stadt Sachsenheim wird im Stadtteil Hohenhaslach regelmäßig Bürgerversammlungen abhalten, wenn die Erörterung wichtiger Angelegenheiten ansteht.

§ 22

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Hohenhaslach

Die Stadt Sachsenheim ist vom Tage des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung ab und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Hohenhaslach bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Sachsenheim zu erfüllen.

Baldmöglichst, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, jedoch unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Hohenhaslach fließenden Haushaltsmittel - Investitionsrate - und den Veräußerungserlösen aus Grundstücken sind im Stadtteil Hohenhaslach folgende Vorhaben auszuführen:

Vorrangig:

1. Bau einer Mehrzweckhalle im Schul- und Sportzentrum (nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides über den Staatsbeitrag und Bereitstellung der notwendigen Mittel aus der Investitionsrate) entsprechend den bereits vorliegenden Planungsunterlagen.

2. Bau eines Kindergartens im Schul- und Sportzentrum mit mindestens 2 Abteilungen, möglichst in Zusammenarbeit mit weiteren Bauträgern.
3. Bau eines Feuerwehrgerätehauses.
4. Durchführung der Baulandumlegungen Gewand Allmandklinge, Gewand Auwiesen, Gewand Bruch.
5. Ausbau der Ortsstraßen und Anlegung von Gehwegen, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraßen 1106 und 1110. Das notwendige Baugebiete für die vorgenannten Vorhaben 1 - 3 ist bereits vorhanden und im Eigentum der Gemeinde Hohenhaslach.

Ferner:

6. Durchführung der Rebflurbereinigung Hohenhaslach I (östlicher Berg) mit dem erforderlichen Ausbau des Wegenetzes und der Wasserableitungen entsprechend den bereits vorhandenen Plänen des Flurbereinigungsamtes Besigheim.
7. Bau einer Sammelkläranlage mit Vorfluter.
8. Restliche Kanalisation des Ortsgebietes mit Niederhaslach.
9. Erweiterung des Friedhofes entsprechend dem genehmigten Bebauungsplan.
10. Wasserversorgung:
 - a) Erneuerung der Versorgungsleitungen in Niederhaslach und der Sersheimer Straße im Zuge der Kanalisation.
 - b) Bau eines neuen Wasserhochbehälters im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Fernwasserversorgung Rheintal.
11. Weiterer Ausbau von Waldwegen.
12. Erneuerung der Straßenbeleuchtung im gesamten Ortsgebiet (ohne Neubaugebiet Bromberger Pfad und Heckenäcker).
13. Instandsetzung der Kelter - Kelterdach –
14. Korrektur des Kirbaches zwischen der Horrheimer Brücke und der Brücke in Niederhaslach - Bereich Aischbach - Biegel -.

§ 23

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Sachsenheim erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keinerlei unmittelbares Recht.

§ 24

Schriftgut

Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Hohenhaslach wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Sachsenheim geführt.

§ 25

Regelung der Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne zu klären.

Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Hohenhaslach gemeinsam durch die Gemeinderäte dieses Stadtteils vertreten.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist zu den Verhandlungen die Rechtsaufsichtsbehörde zuzuziehen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die obere Rechtsaufsichtsbehörde keinen anderen Termin festsetzt.